

Liechtensteiner Volksblatt



Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rhtl.) Telefon Nr. (071) 731 60. Verwaltung und Redaktion: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43 / 2 21 44. Postscheck Nr. 1X/2988

Anzeigenpreise: Die 1spalt. Millimeterzeile
Inland 7 Rp. 20 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans b. Sennwald) 9 Rp. 22 Rp.
Uebrig Schweiz 10 Rp. 24 Rp.
Ausland 12 Rp. 28 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 2 35 30; und übrige Zweiggeschäfte

Organ für amtliche Kundmachungen

Das Initiativbegehren Tranti im Landtag

(Nach dem Protokoll vom 22. Dezember)

(Fortsetzung)

III.

Die Regierung oder der Landtag hätte sich den Erwägungen des Staatsgerichtshofes anschließen können oder auf dieses kein Bedacht nehmen müssen (als Gutachten bindet es weder die Regierung noch den Landtag). Je nachdem hätte sowohl die Regierung als auch der Landtag feststellen können, daß das Initiativbegehren zustande gekommen ist oder nicht, bezw. daß es den Vorschriften der Verfassung entspricht oder nicht, wobei es selbstverständlich beiden Behörden unbenommen bleibt, für den einen oder anderen Standpunkt noch die eigenen Argumente hinzuzufügen.

Nachdem das Gutachten des Staatsgerichtshofes vorlag, hätte sich die Regierung wohl den darin enthaltenen Argumenten, d. h. daß das Initiativbegehren verfassungswidrig ist, anschließen können. Ueber eine eventuelle Beschwerde der Initianten beim Staatsgerichtshof — wegen Verletzung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte im Falle, daß das Initiativbegehren nicht der Volksabstimmung vorgelegt wird — könnte die Entscheidung kaum zweifelhaft sein, da dieselbe Instanz, welche die gutachtliche Aeußerung erließ, auch eine förmliche Entscheidung — welche dann ihrerseits auch konstitutive Wirkung hätte — erlassen müßte. Es ist nicht zu erwarten und unwahrscheinlich, daß der Staatsgerichtshof sich auf einen anderen Rechtsstandpunkt stellen würde. Ich wiederhole: Das vom Staatsgerichtshof abgegebene Gutachten hat keine konstitutive Wirkung, hingegen aber der Beschluß der Regierung und des Landtages.

Ich vertrete die Rechtsansicht, daß Mängel — auch wenn sie erst nachträglich als solche erkannt werden — mögen sie in welchem Studium des Verfahrens auftreten, korrigiert werden müssen, wenn es sich um zwingende Vorschriften handelt, welche absolut zu beobachten sind. Im gegenständlichen Falle kann zweierlei geschehen:

1. Entweder kann die Regierung feststellen, daß sie nach neuerlicher Prüfung der Akten übersehen hat, daß zwingende Gesetzesvorschriften nicht eingehalten wurden und dies nun nachholt und zwar, daß sie im Sinne des Art. 25 Ziff. 4, die Publikation des Ergebnisses ver-

laßt und hierauf einen förmlichen Bericht an den Landtag weitergibt (Art. 26, Zf. 2); (Feststellung, durch die Regierung, daß das Initiativbegehren verfassungswidrig ist und Antrag an den Landtag, dasselbe von sich aus festzustellen und deshalb das Begehren nicht der Volksabstimmung zu unterbreiten).

2. Der Landtag kann die Regierung auffordern — angeregt durch eine Interpellation bezw. Motion —, sowohl die Vorschriften nach Art. 25, Zf. 4 und jene nach Art. 26, Zf. 2 des Gesetzes von 1922/28 einzuhalten.

So ist sowohl die Regierung als auch der Landtag berechtigt, einen eigentlichen nochmaligen Beschluß zu fassen über das eingereichte Initiativbegehren und von sich aus festzustellen, daß es verfassungswidrig ist (Konstitutivwirkung) und deshalb der Volksabstimmung nicht vorgelegt wird. Vaduz, den 27. Oktober 1953. gez. L. Marxer.

Präsident D. Strub: Ich stelle nun die Angelegenheit zur Diskussion.

Abg. Oswald Bühler: Es ist festgestellt, daß bei der Behandlung dieses Initiativbegehrens zwingende Vorschriften nicht eingehalten wurden. Es muß weiter festgestellt werden, daß sich die Behörden bei der Behandlung dieser Angelegenheit in Rechtsirrtümern befunden haben. Die Regierung hat die Sache nun richtiggestellt, hat die gesetzlich vorgeschriebene Ueberprüfung vorgenommen und stellt nun den Antrag auf Ablehnung der Initiative wegen Verfassungswidrigkeit. Es ist insbesondere auch zu beachten, daß der Landesfürst dieser Gesetzesvorlage niemals die Sanktion geben könnte. Es wäre deshalb nicht in Ordnung, wenn der Landtag dem Volke eine Initiative zur Abstimmung vorlegt, von welcher Regierung und Landtag feststellen müssen, daß sie verfassungswidrig ist. Nachdem die Verfassung das Staatsgrundgesetz ist, hat der Landtag als höchste Behörde die Pflicht, eine verfassungswidrige Gesetzesvorlage, als die die vorliegende Initiative festgestellt wurde, dem Volke nicht zur Abstimmung zu unterbreiten. Ich stelle daher den formellen Antrag, daß der Landtag den seinerzeit gefaßten Beschluß aufhebt, wonach die Initiative dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden soll.

Abg. Dr. Alois Vogt: Ich möchte vorweg betonen, daß, wenn das Gesetz zur Volksabstimmung kommt, ich gegen das Gesetz stimmen

werde, weil ich kein Freund des materiellen Inhalts der Gesetzesvorlage bin. Ich betone dies deshalb, damit ich nicht in den Verdacht komme, ein Tranti-Anhänger zu sein, wenn ich dem Antrag der Regierung widerspreche oder gar ein Anhänger des Kurfuschertums im allgemeinen.

Es liegt hier ein Rechtsgutachten vor, das mich persönlich durch sein Vorliegen an sich schon überrascht. Der Landtag hat seinerzeit die Frage, ob er auf die Behandlung des Gesetzesentwurfes einzugehen habe, des langen und breiten diskutiert. Es ist dann zur Auffassung gekommen, daß er in diesem Stadium ein formales Recht zur Prüfung der Initiative auf ihre Verfassungsmäßigkeit nicht hat und daß er selbst dann keine Möglichkeit hätte, diesem Entwurf den Weg zu verbauen, wenn er zur Auffassung gelangen würde, daß der Entwurf verfassungswidrig ist. Unsere Verfassung umschreibt die Initiative in Artikel 64 und stellt die Voraussetzungen über deren Zustandekommen auf. Die Verfassung kennt — abgesehen von den formalen Voraussetzungen, von der Anzahl der Unterschriften oder der Anzahl der Gemeinden, die darüber abzustimmen haben, ob ein Gesetzesentwurf als Initiative eingereicht werden soll oder nicht — nur eine Einschränkung, das ist jene, wenn eine Initiative entweder eine einmalige Ausgabe vorsieht, die in der Finanzvorlage nicht enthalten ist oder wenn die Ausgabe im Voranschlag enthalten ist, aber periodisch wiederkehrt; dann hat die Initiative einen Deckungsvorschlag einzubringen, ansonsten sie selbstverständlich ungültig ist. Es ist infolgedessen nicht richtig, wenn die fürstliche Regierung in ihrer Argumentation erklärt, daß bereits einmal eine verfassungswidrige Initiative nicht der Volksabstimmung unterbreitet worden sei. Die von der fürstlichen Regierung in ihrem Schreiben erwähnte Initiative sah periodisch wiederkehrende Ausgaben vor, es war derselben aber kein Bedeckungsvorschlag angefügt und sie wurde aus diesem Grunde abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte also aus einem wesentlichen und erheblichen Formmangel. Seinerzeit erfolgte nicht eine materielle Prüfung, sondern eine reinformale. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß diese Formbestimmung in der Verfassung steht. Die damalige Initiative kann zu der heute in Behandlung stehenden nicht als Vergleich herangezogen werden, weil sie über Formmängel gestolpert ist und nicht über deren materiellen Inhalt.

Das Gutachten des Staatsgerichtshofes im gegenständlichen Fall hat aber den materiellen Inhalt des Gesetzesentwurfes zum Gegen-

stand. Der hohe Staatsgerichtshof kommt zur Auffassung, daß der Inhalt des Gesetzes und nicht die Form der Verfassung widerspricht. Er spricht sich über Formvorschriften nicht aus. Er prüfte also die Vorlage lediglich in materieller Beziehung. Nun verweisen das Gutachten von Herrn Justizrat Dr. Marxer und die fürstliche Regierung auf schweizerische Rechtsauffassungen bezüglich der Initiative, denn mehr als eine Rechtsauffassung kann die gutachtliche Aeußerung des Herrn Prof. Dr. Naegeli oder die Auffassung im Kommentar des Herrn Prof. Dr. Giacometti nicht sein. Es sind dies Rechtsauffassungen einzelner Personen. Das Bundesgericht hat sich über diese Frage nicht ausgesprochen. Wenn die fürstliche Regierung auf das Gutachten von alt-Bundesrichter Prof. Dr. Naegeli in der Rheinau-Initiative verweist, so müssen wir bedauerlicherweise im Gegensatz zur Auffassung der fürstlichen Regierung darauf hinweisen, daß in derselben Angelegenheit andere Rechtsgelehrte von mindestens demselben Range zu einer gegenteiligen Auffassung gekommen sind. Ich verweise zum Beispiel auf das Gutachten von Herrn Prof. Dr. Liver, eines Mitgliedes unseres Obersten Gerichtshofes, in derselben Angelegenheit. Wir können also als Landtag bei einer Prüfung dieser Frage nicht auf gegensätzliche Auffassungen in der Schweiz bezüglich kantonaler Initiativen abstellen, sondern wir müssen ausschließlich auf unser eigenes Recht abstellen. Unser Recht ist in dieser Frage klar, so eindeutig wie nur denkbar. Unser Recht stellt Formvorschriften auf! Diese Formvorschriften sind zu wahren, deren Einhaltung ist von Regierung und Landtag zu prüfen. Die Regierung hat sie geprüft. Das Fehlen des sogenannten formellen Berichtes ist kein Grund zur Abweisung, schon deswegen nicht, weil der Bericht gar nicht fehlt. Die Regierung hat vor versammeltem Landtag erklärt, daß sie die Initiative geprüft habe und daß sie in Ordnung gehe. Meine Herren, wenn das kein Bericht ist — wenn er auch nur mündlich vorgebracht wurde — was sprechen wir dann überhaupt noch von Berichten? Wir müssen doch dem Herrn Regierungschef oder dem Herrn Regierungschef-Stellvertreter, die die Regierung vor dem Landtag vertreten, glauben, wenn sie uns erklären, wir haben die Initiative nach ihren formalen Voraussetzungen überprüft und müssen sie dem Landtage vorlegen. Also ist eine Ueberprüfung erfolgt und ein Bericht — wenn auch mündlich — abgegeben worden.

Nun können wir uns rein formal noch folgende Frage vorlegen. Ist es der Regierung ge-

Was die Liebe vermag

Roman von Eduard Wagner

Dieses Buch ist gebunden erhältlich beim Waldstatt-Verlag Einsiedeln zum Preise von Fr. 12.80

Als er in die Halle trat, sah er, daß der Diener die Lichter ausgelöscht hatte und nur noch die im Kamin glimmenden Kohlen einen schwachen, rötlichen Schein verbreiteten. Vorsichtig schlich er die Treppe hinauf. Der Gang war finster.

Clifford blieb neben einer Statue stehen. Es kam ihm plötzlich der Gedanke, einen letzten Versuch zu machen, mit seiner Tante Frieden zu schließen. Durch eine Spalte oberhalb der Tür ihres Zimmers drang ein Lichtstrahl. Sie war also noch wach. Aber welche Aussichten hatte er, daß sie ihm verzeihen würde?

„Es nützt nichts, mit ihr zu sprechen“, dachte er. „Ich muß mich in das Unvermeidliche fügen.“

Er wollte sich gerade in sein Gemach zurückziehen, als er sah, daß Miß Winhams Tür geöffnet wurde und die alte Dame, in ihren Mantel gehüllt und auf ihren Stock gestützt, hervortrat.

Clifford zog sich geräuschlos hinter die Statue zurück.

Miß Winham war ihrer Einsamkeit überdrüssig und sehnte sich darnach, mit Valerie plaudern zu können. Sie wollte die Gesellschafterin deshalb aufsuchen und sich eine Weile mit ihr unterhalten. Mit

langsamem Schrittem ging sie über den Gang. Als sie die Treppe halb hinuntergestiegen war, bemerkte sie einen hellen Schein in der unteren Halle. Der Schein kam aus dem Gesellschaftszimmer, dessen Tür offen stand. Der alte Diener aber war nirgends zu sehen.

Sie war, um genau sehen zu können, an die Treppe getreten und beugte sich über das Geländer.

So dunkel es auch in dem Vorsaal war, drang von unten doch noch Licht herauf, daß Clifford die Umrisse ihrer Gestalt deutlich erkennen konnte. Plötzlich kam ihm ein ruchloser Gedanke. Ohne die Folgen seiner Handlungsweise zu erwägen, huschte er mit Blitzschnelle aus seinem Versteck hervor und stürzte die alte Dame über das Geländer in die Halle hinab. Dort blieb sie bewegungslos liegen. Beim Hinabstürzen aber hatte sie einen furchtbaren, gelenden Schrei ausgestoßen, der laut durch das Haus hallte.

Clifford eilte rasch und leise in sein Zimmer.

Kaum hatte er die Tür hinter sich geschlossen; als er hörte, daß andere Türen geöffnet wurden. Aengstliche Zurufe, verworrene Fragen und Antworten schwirren durcheinander und erschrocken lief alles hin und her, bis man das Unglück entdeckt hatte.

Clifford hielt es jetzt an der Zeit, sich ebenfalls zu zeigen. Er zog den Rock und Weste aus, brachte sein Haar in Unordnung, nahm dann den Rock in die Hand und eilte hinaus nach der Unglücksstätte. Er gab sich den Anschein, als sei er infolge des entstandenen Lärms noch einmal aufgestanden und hastig in seine Kleider gefahren.

Bei seiner Ankunft war der alte Diener gerade

damit beschäftigt, die Herrin aufzurichten. Sie war bewußlos; ihr weißes Haar hing aufgelöst über ihre Schultern herab. Der Schein einer Lampe fiel auf das bleiche Antlitz der Matrone.

„Sie ist tot!“ klagte Gertrude, sich über die regungslose Gestalt beugend. „Meine arme, gute Herrin!“

Gerade in diesem Augenblick trat Valerie aus ihrem Zimmer. Sie hörte diese Worte und eilte die Treppe hinab.

Clifford und Miß Thompson sahen einander überrascht an; aber im Herzen frohlockten beide. Mit atemloser Spannung beobachteten sie die Szene.

Valerie ergriff die Hand der bewußtlos Daliegenden. Sie fühlte den Puls noch schlagen.

„Sie ist nicht tot!“ rief sie. „Sie muß in ihr Zimmer gebracht werden, daß wir ihre Verletzungen untersuchen können.“

Charles nahm die Bewußtlose in seine Arme und die Haushälterin ging mit der Lampe voran. Die übrigen folgten in Miß Winhams Zimmer, wo sie auf das Bett gelegt wurde. Gertrude forderte alle, ausgenommen Valerie und Mrs. Sinburn auf, das Zimmer zu verlassen. Clifford, Miß Thompson und die Dienerschaft gingen in die Halle zurück.

Während Valerie und Gertrude ihre Herrin auskleideten, bereitete Mrs. Sinburn ein Belebungsmitel. Sie versuchte, ihre Herrin zum Bewußtsein zurückzurufen und ihre Bemühungen wurden endlich von Erfolg gekrönt. Miß Winham schlug die Augen auf und atmete schwer.

„Gott sei Dank!“ rief Gertrude. „Sie kommt wieder zu sich!“

„Sie muß aber schwere Verletzungen davongetragen haben“, flüsterte Valerie. „Seht, wie der linke Arm aus dem Bette hängt; er muß gebrochen sein!“

Eine sorgfältige Untersuchung ergab, daß der linke Arm der Matrone gebrochen, sie im übrigen aber unverletzt geblieben war.

Valerie trat auf den Gang und teilte den dort Wartenden den Zustand der Schloßherrin mit; dann beauftragte sie einen Diener, sogleich nach Callender zu reiten und einen Arzt zu holen. Der Diener eilte fort, und Valerie begab sich wieder in das Zimmer zurück.

„Die Verletzungen u. der Schreck werden unzweifelhaft verhängnisvoll für Miß Winham werden“, sagte Elisabeth, anscheinend bekümmert. „Sie ist achtzig Jahre alt und kann sich unmöglich von einem solchen Schlag erholen. Wie seltsam, daß sie die Treppe hinabfiel!“

„Die Stufen sind so glatt“, erwiderte Clifford. „Es ist ein Wunder, daß nicht schon früher auf der Treppe ein Unglück passiert ist. Der Arzt kann kaum vor morgen Abend hier sein. Ich zweifle an dem Aufkommen der alten Dame.“

Er dachte nicht an Mrs. Sinburns Geschicklichkeit. In den abgelegenen Wohnstätten des Hochlandes, wo der nächste Arzt oft mehrere Tagesreisen entfernt wohnt, besitzen die Frauen in der Regel ausreichende medizinische Kenntnisse, um leichte Krankheiten und Verwundungen mit dem besten Erfolg behandeln zu können. Mrs. Sinburn besaß in dieser Kunst besondere Geschicklichkeit.

(Fortsetzung folgt)